

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z. B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 9 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name	MediCare Seniorenresidenz Bad Driburg
Anschrift	Hufelandstr. 1, 33014 Bad Driburg
Telefonnummer	05253 4058 0
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	Email Leistungsanbieterin: info@medicare-pflege.de ;Homepage Leistungsanbieterin: www.medicare-pflege.de
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Pflege
Kapazität	80 Plätze
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	22.02.2024

Wohnqualität

Anforderung	Nicht geprüft	Nicht angebotsrele	Keine Mevant	Mängel Gerir Mäng	ngfügige gel	Wesentliche Mängel	Mangel behoben am
Privatbereich (Badezimmer/Zimmergröße	en)		\boxtimes				-
2. Ausreichendes Angebot von Einzelzimmern							-
3. Gemeinschaftsräume			\boxtimes				-
4. Technische Installationer (Radio, Fernsehen, Telefor Internet)							-
5. Notrufanlagen							_
Hauswirtschaftliche Ve							
Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mange am:	I behoben
Speisen- und Getränkeversorgung						-	
7. Wäsche- und Hausreinigung						-	
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung							
Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentlich Mängel	ne Mar am:	ngel behoben
8. Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf						-	
9. Erhalt und Förderung der Selbstständigkeit und Mobilität						-	

keine Mängel otsrelevant ⊠	l geringfügige Mängel □	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
			-
~		wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
			12.04.2024
keine Mängel relevant	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
keine Mängel elevant	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
			-
			01.06.2024
			26.04.2024
6	keine Mängel srelevant keine Mängel keine Mängel elevant	keine Mängel keine Mängel geringfügige Mängel Mängel keine Mängel Mängel	Mängel M

Pflege und Betreuung

_							
Anforderung		nicht geprüft	nicht angebotsrele	keine M vant	längel geringfügi Mängel	ge wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
18. Pflege- und Betreuungsqualität							-
19. Pflegeplanung/ Förderplanung							
20. Umgang mit Arzneimitteln							
21. Dokumentation							
22. Hygieneanforderunge	en						-
23. Organisation der ärztlichen Betreuung							-
Freiheitsentzieher	nde N	/laßnahmen	(Fixierungen/S	edierungen)		
Anforderung	nicht	0 1	nicht angebotsrelevant	keine Mäng	el geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
24. Rechtmäßigkeit				\boxtimes			
25. Konzept zur Vermeidung							-
26. Dokumentation				\boxtimes			
Gewaltschutz							
Anforderung	nicht	J 1	cht ngebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
27. Konzept zum Gewaltschutz				\boxtimes			-
28. Dokumentation				\boxtimes			-

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

Im Bereich "Wohnqualität" wurden keine Mängel festgestellt.

Im Bereich "Hauswirtschaftliche Versorgung" wurden keine Mängel festgestellt.

Im Bereich "Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung" wurden keine Mängel festgestellt.

Im Bereich "Information und Beratung" wurden Mängel festgestellt.

In der Einrichtung hing die Pflegedienstleitung noch als stellvertretende Pflegedienstleitung aus. Auf der Internetseite wurde die Einrichtung noch als "wird neu gebaut" dargestellt und als Pflegedienstleitung war noch die vorherige Pflegedienstleitung aufgeführt. Die Internet-seite wurde aktualisiert, die Pflegedienstleitung wird jetzt allerdings nur als stellvertretende Pflegedienstleitung angegeben. Der Beirat hat sich aus 3 Bewohnerinnen zusammengesetzt. Nach dem Tod einer Bewohnerin besteht der Beirat aktuell aus 2 Bewohnerinnen. Die Bei-ratsmitglieder werden den Bewohnerinnen und Bewohnern über einen Aushang bekannt gemacht. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Aushang noch nicht aktualisiert.

Im Bereich "Mitwirkung und Mitbestimmung" wurden keine Mängel festgestellt.

Im Bereich "Personelle Ausstattung" wurden Mängel festgestellt.

Zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist bei Einstellung konzeptionell die Möglichkeit eröffnet, dass bei Beschäftigten, die keine Führungskräfte sind, eine persönliche Erklärung ausreicht und kein Führungszeugnis gefordert wird. In der Praxis wurde durch die Einrichtungsleitung bei allen Beschäftigten das Führungszeugnis eingesehen. Die Pflegedienstleitung befindet sich noch in der gem. § 71 Abs. 3 SGB XI geforderten Weiterbildungsmaßnahme, so dass die fachliche Eignung noch nicht nachgewiesen werden konnte. Die Anerkennung erfolgte daher unter der Auflage.

Im Bereich der zusätzlichen Betreuung wurden zum Zeitpunkt der Prüfung 1,95 Vollzeitstellen vorgehalten. Auf Basis des zugrunde gelegten Stellenschlüssels von 1 : 20 für die zusätzliche Betreuung ergibt sich ein Soll von 2 Vollzeitstellen, so dass ein Defizit von 0,05 Vollzeitstellen besteht.

Die Einhaltung der Richtlinie nach § 53b SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungs-kräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) wurde für das Jahr 2023 nur für 1 der 3 Beschäftigten im Bereich der zusätzlichen Betreuung durch Vorlage entsprechender Fortbildungszertifikate nachgewiesen.

Im Bereich "Pflege und Betreuung" wurden Mängel festgestellt.

Die Leistungsanbieterin führt nicht immer ein angemessenes, auf dem aktuellen Stand basierendes Risikomanagement zur Vermeidung unerwünschter Ereignisse durch.

Die nutzerinnen- und nutzerbezogene Dokumentation entspricht nicht den Anforderungen einer vollständigen, angemessenen, nachvollziehbaren und aktuellen Darstellung aller für den Pflege- und Betreuungsprozess erforderlichen Informationen.

Der Umgang mit Arzneimitteln und die Dokumentation sind nicht immer sachgemäß.

Im Bereich "Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen)" wurden keine Mängel festgestellt.

Im Bereich "Gewaltschutz" wurden keine Mängel festgestellt.

Darstellung des Angebots durch die Leistungsanbieterin/den Leistungsanbieter

Die Möglichkeit einer Selbstdarstellung des Leistungsangebotes durch den Leistungsanbieter oder die Leistungsanbieterin wurde im Rahmen der Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes aufgehoben und besteht seit Inkrafttreten am 24.04.2019 nicht mehr.